

Haushaltssatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 120 Absatz 1 i.V.m. 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom 19.01.2017 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	221.197.700 EUR	225.678.400 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	227.053.900 EUR	230.376.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-5.856.200 EUR	-4.698.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-5.856.200 EUR	-4.698.400 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	686.200 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	2.632.300 EUR	4.073.900 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-3.223.900 EUR	-1.310.700 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	217.029.900 EUR	219.163.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	219.996.500 EUR	222.173.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.966.600 EUR	-3.010.100 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	69.393.100 EUR	70.558.400 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	73.293.200 EUR	74.766.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.900.100 EUR	-4.208.200 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.290.100 EUR	12.281.500 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.423.400 EUR	5.063.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.866.700 EUR	7.218.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.862.100 EUR (2017) und 4.200.700 EUR (2018).

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 107.888.100 EUR (2017) und 18.088.600 EUR (2018).

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 21.698.000 EUR (2017) und 21.916.000 EUR (2018).

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 42,00 v. H. (2017) und 42,00 v.H. (2018) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 748,970 (2017) und 742,470 (2018) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	2017	2018
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt voraussichtlich	73.631.174 EUR	72.514.274 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	72.514.274 EUR	68.377.173 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	68.377.173 EUR	65.533.076 EUR

§ 8 Festlegung Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten und Festlegung Nachtragspflicht

(1) Festlegung Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilfinanzhaushalt ab einem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind.

(2) Festlegung der Wertgrenze zur Erläuterung wesentlicher Ansätze in Teilhaushalten, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen

Nach § 4 Absatz 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass wesentliche Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen im Teilhaushalt ab einer Abweichung von 100.000 EUR gegenüber den Ansätzen des Vorjahres zu erläutern sind.

(3) Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
 - a) ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt als erheblich, wenn er 4 v.H. der Gesamtaufwendungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Fehlbetrages um 4 v.H. der Gesamtaufwendungen als wesentlich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt
 - a) im Finanzhaushalt ein nicht zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ausreichender Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 4 v.H. der ordentlichen Auszahlungen überschreitet;

- b) die Erhöhung einer bereits im Finanzhaushalt bestehenden Deckungslücke um 4 v.H. der ordentlichen Auszahlungen als wesentlich.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V sind Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1.000.000 € übersteigen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 02. Mai 2017 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2017/2018

1. Gemäß § 120 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2017 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

3.862.100 EUR

(in Worten: drei Millionen achthundertzweiundsechzigtausendeinhundert Euro)

vollständig genehmigt.

2. Gemäß § 120 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2018 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

4.200.700 EUR

(in Worten: vier Millionen zweihunderttausendsiebenhundert Euro)

vollständig genehmigt.

3. Gemäß § 120 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2017 festgesetzte Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

107.888.100 EUR

(in Worten: einhundsieben Millionen achthundertachtundachtzigtausendeinhundert Euro)

vollständig genehmigt.

4. Gemäß § 120 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2018 festgesetzte Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

18.088.600 EUR

(in Worten: achtzehn Millionen achtundachtzigtausendsechshundert Euro)

vollständig genehmigt.

5. Der nach § 120 Abs. 1 i.V.m. § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird unter Erteilung folgender Auflage genehmigt:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat dem Ministerium für Inneres und Europa halbjährlich, erstmals zum 30. November 2017, über Personalentwicklung und Personalveränderungen zu berichten.

Die Haushaltssatzung 2017/2018 mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 05.05.2017 bis 16.05.2017 in der Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg

in Wismar, Rostocker Straße 76 im Bürgerbüro,
montags und mittwochs 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
freitags 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr,

und

in Grevesmühlen, Börzower Weg 3 (Malzfabrik) im Bürgerbüro,
montags und mittwochs 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
freitags 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

aus.

Wismar, den 03.05.2017

gez. i.V. Diederich
K. Weiss
Landrätin

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Wismar, den 03.05.2017.

gez. i.V. Diederich
K. Weiss
Landrätin

(Siegel)

Im Internet unter <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 03.05.2017 öffentlich bekannt gemacht.